

# DAS SAGT DER ANWALT

■ Grundsätzlich muss das eingesetzte CS-Gas als Tierabwehrspray gekennzeichnet sein und ein amtliches Prüfzeichen des Bundeskriminalamtes bzw. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt haben. Der Einsatz gegen Menschen kann zulässig sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr oder Nothilfe vorliegt. Fehlt ein solcher Grund, kann

die Anwendung als gefährliche Körperverletzung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wegen der Unsicherheiten über die Rechtslage im Einzelfall sind herkömmliche

Sicherungssysteme vorzuziehen.



**Uwe  
Lenhart**